Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4047

21.05.80

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 4

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt."

Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. wer einem berufsbezogenen Versorgungswerk angehört, wenn dieses für den Fall der Invalidität und im Alter sowie für die Hinterbliebenen satzungsmäßig zu Leistungen führt, die zusammen mit den urheberrechtlichen Vergütungen den Leistungen der Angestelltenversicherung vergleichbar sind und jährlich angepaßt werden."

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 2: Wie Regierungsvorschlag

Zu Nummer 7: Primat der Eigenvorsorge durch Versorgungswerke. Sicherung von „GEMA" und Verwertungsgesellschaft „WORT"; Anreiz zur Schaffung neuer Versorgungswerke.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51